

Johann-Peter-Schäfer-Schule

Überregionales Beratungs- und Förderzentrum
Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen
Johann-Peter-Schäfer-Str. 1, 61169 Friedberg



Hygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Stand: August 20.10.2020

Inhalt

Teil I	4
1. Vorwort.....	4
2. Hygiene bei Krankheitszeichen bei Corona.....	5
3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf	6
4. Hygiene durch Minderung von Sozialkontakten und Gewährleistung eines Mindestabstandes in der Corona-Zeit.....	8
5. Hygiene durch Wegeführung in der Corona-Zeit	8
6. Infektionsschutz durch persönliche Hygiene.....	10
7. Infektionsschutz durch Masken in der Corona-Zeit.....	11
8. Vermeidung von Ansteckungen über Oberflächen in der Corona-Zeit	12
9. Hygiene in Sanitärbereichen	12
10. Schulreinigung.....	13
11. Masern.....	13
12. Konferenzen und Versammlungen	13
Teil II.....	14
1. Einleitung und Anwendungsbereich.....	14
2. Regelmäßige Unterweisungen	14
3. Gesundheitliches Wohlergehen.....	15
4. Hygiene und Organisation von Unterricht	15
4.1 Schulreinigung	15
4.2 Bodenreinigung	15
4.3 Lüften	15
4.4 Hygiene im Sanitärbereich	15
5. Trinkwasserhygiene.....	16
6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers	16
6.1 Erste-Hilfe-Inventar	16
6.2 Notrufnummern.....	17

7. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtung, Meldung	17
8. Sonderfragen.....	17
9. Küche/Schwimmbäder	18
10. Revision	18
11. Dokumentation Infektionsschutz	19
12. Literatur.....	22
13. Reinigungspläne.....	22
13.1 Reinigungsplan allgemein.....	22
13.2 Reinigungspläne Schulgebäude	22
13.3 Reinigungspläne Sportgebäude	22
13.4. Spülpläne, Trinkwasserleitung	22

Teil I

1. Vorwort

An der Johann-Peter-Schäfer-Schule steht die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie das Recht auf Bildung und umfänglicher Unterricht nach den Richtlinien im Mittelpunkt.

Um die Gesundheit aller zu gewährleisten stehen folgende Handlungsleitlinien im Vordergrund:

1. Das Robert Koch-Institut (RKI) ist die zentrale Einrichtung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und –prävention.
2. Sozialkontakte sollen reduziert werden.
3. Das Lernen der Schülerinnen und Schüler soll fortgesetzt werden. Den Schülerinnen und Schülern soll kein Nachteil aus dieser Zeit entstehen.

Aus diesen wichtigen Leitlinien sowie den Regelungen des Hessischen Kultusministeriums, des Schulamtes und des Amtes für Bau und Immobilien zur Hygiene sowie der schulspezifischen Gegebenheiten ergibt sich der hier um den Bereich „Corona“ erweiterte und damit völlig neue „Hygieneplan der JPSS“, an den sich alle Schulmitglieder, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Nicht-Pädagogisches Personal halten müssen.

Mit dem „Hygieneplan Corona“ wollen wir erreichen, dass wir in dieser Zeit alle gesund bleiben und niemand einen anderen anstecken kann. Mit den Maßnahmen kann man helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen. Der Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Bei wiederholter Missachtung der Hygieneregeln können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht zeitweise ausgeschlossen werden.

Der Hygieneplan lebt von den Erfahrungen und Rückmeldungen aller Beteiligten. Denn wir alle zusammen sind für die Hygiene in der Schule verantwortlich.

Ich wünsche allen Gesundheit in diesen schwierigen Zeiten.

Friedberg, 20.10.2020

2. Hygiene bei Krankheitszeichen bei Corona

Bei Krankheitszeichen oder bei Kontakt mit einer Person, die an Corona erkrankt ist, muss jeder (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Nicht-Pädagogisches Personal) zu Hause bleiben.

Eine Infektion liegt vor, wenn bei Kindern oder Jugendlichen oder Erwachsenen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auftritt:

- Fieber (ab 38,0°C)
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma verursacht.

Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.

- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens)

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.

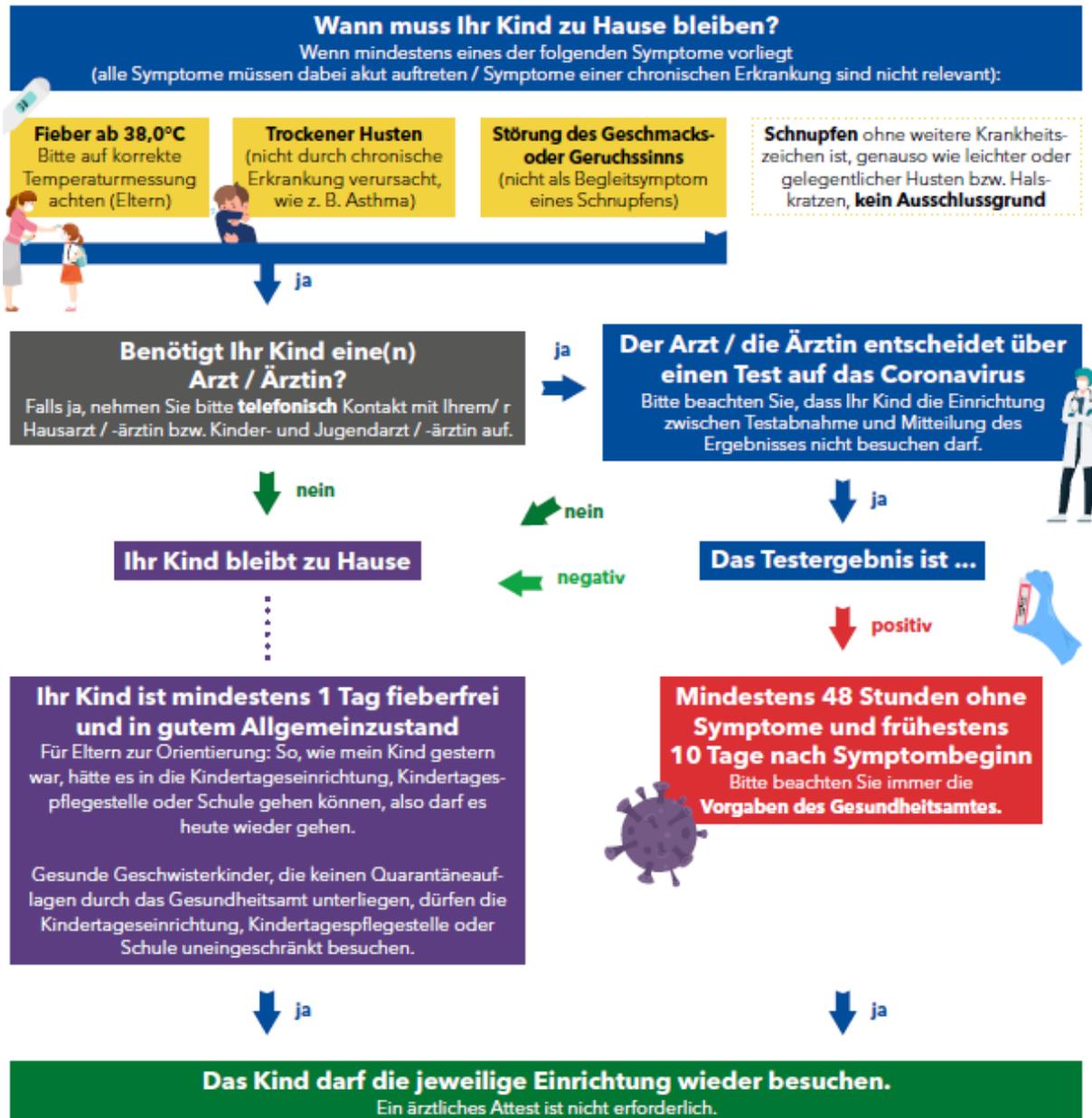
Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Wenn dies vorliegt, informieren die Eltern sofort die Lehrkraft. Lehrkräfte und Nicht-Pädagogisches Personal informieren sofort die Schulleitung. Ein Arzt ist zu konsultieren. In Zweifelsfällen kann man sich auch immer an das Gesundheitsamt wenden.

- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule, wird die betroffene Person unverzüglich in den Sanitätsraum in der Turnhalle gebracht. Die Lehrkraft beaufsichtigt die betroffene Person. Es erfolgt eine Freistellung vom Unterricht oder vom Dienst. Bei Minderjährigen erfolgt die Abholung durch die Eltern.
- Die Schulleitung muss über das Auftreten eines Corona-Falls unverzüglich durch die betroffene Person bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden. Die Schulleitung ist gemäß Infektionsschutzgesetz dann dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.
- Tritt in der Schule eine Corona-Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so sind nicht nur die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch die der anderer Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte darüber entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und den Kriterien des Gesundheitsamtes und des Staatlichen Schulamtes anonym zu informieren.

Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen

- Hinweise für Eltern und Personal -



3. Risikogruppen für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

- Das Risiko einer schweren Erkrankung mit COVID-19 steigt stetig mit dem Alter an. Insbesondere Menschen ab 60 Jahren können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken. Der Nichteinsatz von Lehrkräften im Unterricht- oder Präsenzunterricht, die 60 Jahre und älter sind, erfolgt durch den Schulleiter aufgrund ärztlicher Bescheinigung.
- Auch verschiedene Grunderkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu erhöhen. Der Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit im Unterricht bzw. Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Für Patienten/innen mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken) besteht ein höheres Risiko. Der Nachweis über die Nichteinsatzbarkeit im Unterricht bzw. Präsenzunterricht erfolgt mittels ärztlicher Bescheinigung.
- Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Unterricht bzw. Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.
- Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von Unterricht bzw. Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.
- Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne der obigen Kriterien in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.
- Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

4. Hygiene durch Minderung von Sozialkontakten und Gewährleistung eines Mindestabstandes in der Corona-Zeit

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, die dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal im Unterrichtsraum abgewichen werden. Das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m sollte jedoch überall auf dem Schulgelände, in Fluren, Treppenhäusern und im Außengelände von allen im Schulhaus befindlichen Personen wenn möglich eingehalten werden. Dieses dient zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion.

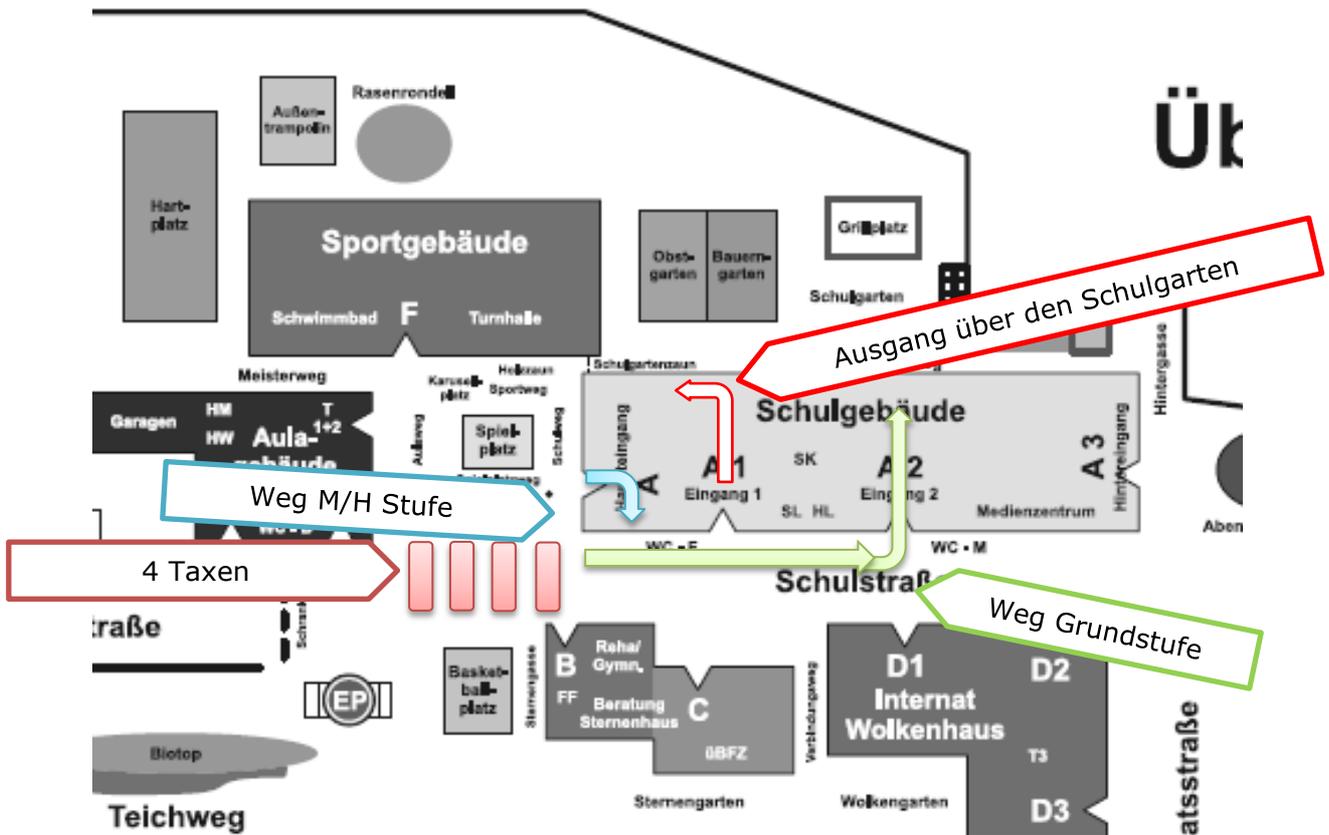
- Es gilt ein Verbot von Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln in der Schule.
- Alle Unterrichtsräume sind vor Unterrichtsbeginn offen und werden spätestens nach Unterrichtsende verschlossen. Das gewährleistet, dass man die Abstände beim Betreten einhalten kann und Klinken nur selten nutzen muss.
- Partner- und Gruppenarbeit, sowie gemeinsame Arbeitsphasen vor dem Whiteboard sind möglichst so zu gestalten, dass ein Mindestabstand gewährleistet ist.
- Die Zubereitung von Lebensmitteln ist untersagt.
- Für die Schüler stehen in den Unterrichtsräumen der Schule feste Einzelplätze zur Verfügung.
- Es finden keine gemeinsamen Pausen statt. Die Lehrkräfte betreuen ihre Lerngruppen in individuellen Pausenzeiten. Die Lehrer gewährleisten, dass ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird.
Die reguläre Pausenzeit von 11:15 bis 11:45 Uhr ist der GE Abteilung vorbehalten.
Auf dem Weg in die Pause tragen alle Masken.
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und Personalaufenthaltsraum.
- Sport- und Schwimmunterricht kann im Klassenverband und unter Hygiene- und Ausführungsbestimmungen stattfinden. (siehe Vorgaben des HKM)
- Dies gilt ebenfalls für den Musikunterricht. Gemeinsames Singen im Klassenverband ist untersagt, Einzelvorträge sind aber möglich.

5. Hygiene durch Wegeführung in der Corona-Zeit

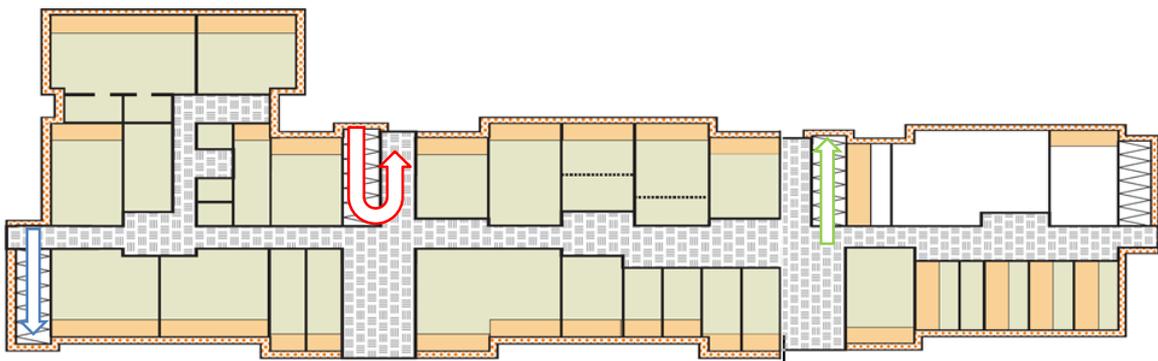
Um die Abstandsregeln einzuhalten wird eine entsprechende Wegeführung entwickelt:

- Die Anzahl der Taxen der Schülerbeförderung wird auf vier Autos begrenzt, um den Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Die Taxen parken mit deutlichem Abstand an den markierten Taxiplätzen (Taxi 1, Taxi 2 ...)

Die Wege vom und zum Taxi in die Klassen werden von der Lehrkraft begleitet.



- Die **Grundschüler** laufen über den **die Schulstraße** zu **Eingang 2** und nutzen Treppenhaus 2 als Weg nach oben.
- Die Schüler der **Mittel- und Hauptstufe** und der **GE Abteilung** nutzen das **Treppenhaus des Haupteingangs** als Weg nach oben.
- Das Treppenhaus am Haupteingang und Treppenhaus 2 sind als Einbahnstraßen nur nach oben zu nutzen.



Legende:



Einbahnstraße nach oben – Mittel- und Hauptstufe / GE



Einbahnstraße nach oben – Grundstufe



Einbahnstraße nach unten, Ausgang über den Schulgarten

- **Treppenhaus 1** führt als Einbahnstraße nach unten. Der **Ausgang** führt über den Schulgarten nach außen. Die Tür zum Flur EG soll geschlossen bleiben.
- Die Wege sind entsprechend beschildert (siehe Plan)!
- Bei Schulschluss um 12:30 Uhr bzw. 13:30 Uhr dürfen alle Treppenhäuser nach unten benutzt werden. Das Treppenhaus am Haupteingang sollte dabei aber Schülerinnen und Schülern der Abteilung GE vorbehalten sein. Als Ausgang für das Treppenhaus am Haupteingang wird der Haupteingang benutzt, der Ausgang für Treppenhaus 1 bleibt der Schulgarten und der Ausgang für Treppenhaus 2 Eingang 2.
- Auf dem Schulgelände und im Schulhaus werden auf allen Wegen Masken getragen.
- **Im Brandfall gelten die Wegführungen der Brandschutzpläne. Das Gebäude wird auf kürzestem Wege verlassen.**

6. Infektionsschutz durch persönliche Hygiene

Häufiges und regelmäßiges Händewaschen (z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang) ist für alle in der Schule sich aufhaltenden Personen wichtig. Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

In den Toiletten stehen Seife und Papierhandtücher zur Verfügung. In allen Unterrichtsräumen stehen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung, damit sich die Schülerinnen und Schüler auch hier die Hände waschen können. Aber auch beim Händewaschen müssen die Abstandregeln eingehalten werden.

Es ist grundsätzlich kein Desinfektionsmittel notwendig, sofern genug Seife und Handtücher zu Verfügung stehen. Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser und ist aus diesem Grund nicht notwendig.

- Zu einer vereinbarten Zeit ca. nach zwei Stunden wird der Unterricht unterbrochen und es wird den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit gegeben, sich nacheinander die Hände zu waschen.
- Beim Husten- und Niesen sind die Hygieneregeln einzuhalten.
- Die Ablage für die Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte keinen direkten Kontakt untereinander haben.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften der Räume in der Schule (Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume), da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mindestens alle 45 Minuten erfolgt eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Klassentür über fünf Minuten. In der Regel sollen die Klassentüren zum Flur geöffnet sein, um einen ständigen Luftaustausch zu gewährleisten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster werden für die Lüftung nur unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet.

- Der Unterricht wird von den Lehrkräften genutzt, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene- und Abstandsverhaltens nahezubringen. Zusätzlich wird die Bedeutung des Schutzes anderer Personen im familiären Umfeld, insbesondere, wenn diese zu den Risikogruppen gehören. Dabei wird die Verantwortung jedes Einzelnen für den Schutz der Anderen verdeutlicht.
- Sämtlicher Sportunterricht ist unter Berücksichtigung der Richtlinien des Hygieneplans der JPSS möglich. Sportunterricht sollte vorrangig im Freien stattfinden.
- Auf Chorgesang im Unterricht muss verzichtet werden. Einzelvorträge sind aber möglich.

7. Infektionsschutz durch Masken in der Corona-Zeit

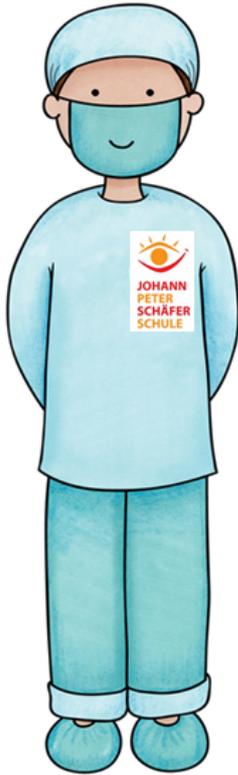
Für die Bevölkerung empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum. Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann ein zusätzlicher Baustein sein, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren – allerdings nur, wenn weiterhin Abstand (mind. 1,5 m) von anderen Personen, Husten- und Niesregeln und eine gute Händehygiene eingehalten werden. Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten.

Um daher die Sicherheit aller in der Schule zu erhöhen, führt die Schulleitung in Rücksprache mit dem Personalrat und dem Schulelternbeirat im Hygieneplan der Schule eine allgemeine Maskenpflicht im Schulhaus und auf den Schulwegen ein.

Wenn die Schüler/innen an den ihnen zugewiesenen Plätzen in den Unterrichtsräumen sitzen, wird die Maske abgenommen werden.

Lehrkräfte und Nicht-Pädagogisches Personal können auch, wenn sie sitzen und den Mindestabstand von 1,50 m wahren, die Masken abnehmen.

- Die Bedeutung und die Handhabung der Maske werden mit den Schülerinnen und Schülern am ersten Unterrichtstag mit der Lehrkraft besprochen.
- Lehrkräfte und Nicht-Pädagogisches Personal informieren sich über die Homepage.
- Auch mit Maske müssen die Abstandsregeln eingehalten werden: mindestens 1,50m!



Unsere Regeln während Corona

- **Wir kommen mit einer Maske in die Schule.**
- **Wir tragen auf dem Schulgelände die Maske auf allen Wegen.**
- **Wir waschen uns in der Klasse sofort gründlich die Hände.**
- **Wir achten auf einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern.**

8. Vermeidung von Ansteckungen über Oberflächen in der Corona-Zeit

Zur Bereitstellung von Unterrichtsmaterial während des Unterrichts wird eine Ablagefläche vereinbart, zu der alle zeitversetzt gehen.

Die Hände sollen weder Nase, Mund und Augen berühren.

Türklinken und Handläufe werden regelmäßig vom Reinigungspersonal **gereinigt**.

9. Hygiene in Sanitärbereichen

Toilettengänge finden nur während der Unterrichtszeit statt und nicht in den Pausen. Es wird darauf geachtet, dass sich immer nur ein Schüler in den Toilettenräumen aufhält. Die zuständige Lehrkraft koordiniert die Toilettengänge.

Bei pflegerischen Situationen wird Schutzkleidung (Mundschutz, Handschuhe, Kittel) getragen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen und anschließend zu desinfizieren.

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spende-Vorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

10. Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Die an/in den Putzräumen ausgehängten Reinigungs- und Desinfektionspläne sind hierbei genau zu beachten (siehe Anlagen). Die Leiterin der Hauswirtschaft prüft die Einhaltung der Vorgaben der Pläne und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Leiterin der Hauswirtschaft mitgeteilt (z.B. Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Ergänzend dazu gilt: Türklinken und Handläufe werden täglich vom Reinigungspersonal gereinigt.

11. Masern

Masern sind hoch ansteckend und können zu schwerwiegenden Folgeerkrankungen führen. Die für die Masern-Elimination zum Ziel gesetzte Impfquote von 95 % für die vollständige Impfung wird in Deutschland bisher nicht erreicht. Deshalb hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft tritt. Das Gesetz erweitert die für die Schulen relevanten Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Im neuen Masernschutzgesetz ist geregelt, dass alle nach dem Jahr 1970 geborenen Personen, die in Schulen und Kindertageseinrichtungen betreut werden oder dort tätig sind, nun den Nachweis der Masernimpfung erbringen müssen.

- Die Nachweispflicht gilt ab dem 1. März 2020 zunächst nur für neue Schülerinnen und Schüler sowie neu in der Schule tätige Personen.
- Schülerinnen und Schüler, die bereits vor dem 1. März 2020 in der Schule unterrichtet wurden oder Personen, die dort bereits tätig sind, müssen erst bis zum 31. Juli 2021 einen Nachweis erbringen. Wie Sie den Impfschutz in der Schule nachweisen müssen, wird allen noch mitgeteilt.

12 Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Teil II

1. Einleitung und Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der Johann-Peter-Schäfer-Schule Friedberg.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

Dieser Hygieneplan verfolgt nachfolgende Ziele:

- ⇒ Infektionsgefahren analysieren
- ⇒ Risiken bewerten
- ⇒ Risikominimierung ermöglichen
- ⇒ Überwachungsverfahren festlegen
- ⇒ den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- ⇒ Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u.a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Dieser Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein (siehe: <https://jpss-friedberg.de/idesk/index.php> → Lehrer → Hygieneplan → hygieneplanJPSS2017.docx).

2. Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist (Verfahren und Dokumentation siehe „Dokumentation Infektionsschutz“ S.6).

3. Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-/Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe (laut Geschäftsverteilungsplan) darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren (Verfahren siehe „Dokumentation Infektionsschutz“ S.6).

4. Hygiene und Organisation von Unterricht

4.1 Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Die an/in den Putzräumen ausgehängten Reinigungs- und Desinfektionspläne sind hierbei genau zu beachten (siehe Anlagen). Die Leiterin der Hauswirtschaft prüft die Einhaltung der Vorgaben der Pläne und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden der Leiterin der Hauswirtschaft mitgeteilt (z.B. Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

4.2 Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen (z.B. in der BVK im Rahmen der Werkstattvorbereitung).

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

4.3 Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Klassentür über fünf Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. In der Regel sollen die Klassentüren zum Flur geöffnet sein, um einen ständigen Luftaustausch zu gewährleisten.

4.4 Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spende-Vorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

5. Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, erfolgt.

In diesem Zusammenhang werden während der Sommerferien routinemäßig alle Strahlregler („Perlatoren“) ersetzt und die erdverlegten Trinkwasserleitungen zum Ende der Sommerferien gespült.

Darüber hinaus werden die Trinkwasserleitungen in den Schulgebäuden regelmäßig und planmäßig gespült (Spülpläne, s. Pkt. 13.4).

Näheres regelt die Verwaltungsleitung.

6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch vom den betreuenden Fachkräften zu reinigen.

6.1 Erste-Hilfe-Inventar

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift „GUV Erste Hilfe I 512“:

- ⇒ ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 („Verbandkasten E“)
- ⇒ ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 („Verbandkasten C“)

Die Verbandskästen sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verfallsdaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen (Verfahren siehe „Dokumentation Infektionsschutz“ S.7). Die Krankenliege (befindet sich im Sportgebäude) ist, wenn keine Papieraufgabe aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

6.2 Notrufnummern

Polizei Tel.: 110	Notarzt, Bürgerhospital FB, Tel.: 89-0
Feuerwehr Tel.: 112	Giftnotruf Tel.: 06131-19240
Notrufnummer Pförtner: 100	

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

www.giftinfo.uni-mainz.de
Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz
Langenbeckstr. 1
55131 Mainz

7. Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtung, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“. Bei Rückfragen hierzu steht das Gesundheitsamt des Wetteraukreises (Tel.: 06031-83-23 23) oder das Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises (Tel.: 06172-999-0 oder 06172-999-5899 oder 06172-999-5841) zur Verfügung (Verfahren siehe „Dokumentation Infektionsschutz“ S.6-7).

8. Sonderfragen

Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. So ist beispielsweise bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall durch den Eigentümer oder sonstigen Inhaber eine fachtechnische Prüfung der Ursache der Nässebildung kurzfristig einzuleiten, damit neben der Entfernung des Schimmels auch der ggf. ursächliche bauliche Mangel beseitigt wird. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o.ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

9. Küche/Schwimmbäder

Schulen, die in Eigenregie eine Küche oder ein *Schulschwimmbad* betreiben, sind verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln und der *Hygiene im Schwimmbad* regelt.

Der Schulträger ist für das Instandhalten des Schwimmbades zuständig und verantwortlich. Er kontrolliert die Wasserqualität und informiert, falls das Schwimmbad nicht benutzt werden kann (per Aushang und/oder per Durchsage).

Die Reinigungspläne für das Schwimmbad befinden sich im Anhang.

10. Revision

Dieser Hygieneplan wird jährlich zu Beginn des Schuljahres (im Zeitraum nach den Sommerferien bis zu den Herbstferien) revidiert und – wenn nötig – vom Schulleiter in Zusammenarbeit mit der Hygienebeauftragten und dem Schulträger angepasst.

Datum:

Unterschrift:

11. Dokumentation Infektionsschutz

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
<p>Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen</p> <p>=> siehe S. 6-8 des IfSG-Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen</p>	<p>Bei jeder Neuaufnahme von Schülern (z.B. Schuljahres-beginn)</p>	<p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>Sekretariat</p>
<p>Meldung nach § 34 Abs.6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt</p> <p>=> siehe S.9-10 des IfSG-Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen</p>	<p>Sofort</p> <p>bei Kenntnis einer Neuerkrankung</p>		<p>Schulleiter</p>
<p>Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 IfSG</p> <p>=> siehe S. 11-14 des IfSG-Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen</p>	<p>Alle 2 Jahre im Rahmen einer GK und/oder schriftlich über die Postfächer im LZ mit Dokumentation</p> <p>bei neuen Kollegen: vor Aufnahme der Tätigkeit</p>	<p>Datum:</p> <p>Unterschrift:</p>	<p>Schulleiter</p> <p>Bei neuen Kollegen: Unterlagen werden vor Aufnahme der Tätigkeit vom Sekretariat ausgegeben</p> <p>Teilhabehelfer werden zu Beginn des Schuljahres durch den Koordinator SB informiert</p>

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Information werdender Mütter und Gefährdungs-beurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete, Schülerinnen) zu den Infektionsgefahren in Schulen => siehe Flyer „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ des Hess. Sozial- und Kultusministeriums	Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft/ Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information:	Schulleiter
Verbandbuch	Bei Verletzungen im Schulalltag	Am Unfalltag	Verantwortliche Lehrkraft
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandskästen in den Fachräumen und auf den Fluren)	Regelmäßig Zu Beginn des Schuljahres, nach jeder Benutzung	Verbrauchte Dinge werden im Verbandsbuch vermerkt	Kollegen mit den Deputats-Stunden für die Fachräume bzw. Hygienebeauftragte
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials in der Klasse	Regelmäßig Zu Beginn des Schuljahres, nach jeder Benutzung		Klassenlehrkräfte

Was	Wann	Dokumentiert am	Wer
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich	Datum: Unterschrift:	Schulleiter, unterstützt von der/ dem Hygienebeauftragten/m

12. Literatur

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG) (2010)

IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen. Anwendung des Infektionsschutzgesetzes bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (2013)

Information Ihres Gesundheitsamtes. Informationen für Kindereinrichtungen der Stadt Frankfurt am Main (2014)

Hessisches Sozialministerium u. Hessisches Kultusministerium. Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung (2010)

13. Reinigungspläne

Folgende regelhafte Reinigungstätigkeiten wurden festgelegt:

13.1 Reinigungsplan allgemein

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Hände waschen	Nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, nach Kontakt mit Tieren, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Päd. Personal, Schüler, Teilhabehelfer
Händedesinfektion	Nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln)	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Päd. Personal, Schüler, Teilhabehelfer
Lüftung der Klassenräume	Immer in den Pausen	5 min Stoßlüften	Fenster öffnen	Päd. Personal, ggf. Schüler
Geschirrtücher	Nach Bedarf	Kochwäsche	Waschmittel	Hauswirtschaft bzw. Päd. Personal, ggf. Schüler

13.2 Reinigungspläne Schulgebäude

Die Reinigung erfolgt nach DIN 77400.

13.3 Reinigungspläne Sportgebäude

Die Reinigung erfolgt nach DIN 77400.

13.4. Spülpläne, Trinkwasserleitung

Die externen Reinigungskräfte wurden vom Schulträger mit der Umsetzung der Spülpläne beauftragt.